BMW Group
Österreich

Besondere Vertragsbedingungen für IT Application und Infrastructure Management Services (Stand 09/2017)

1. Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

Ergänzend zu Klausel 1 der AVB gilt:

1.1 Nachstehende Besondere Vertragsbestimmungen („**BVB**“) gelten für die Bestellung von IT Application und Infrastructure Management Services durch die BMW Motoren GmbH.

1.2 Die vorliegenden BVB ergänzen die „Allgemeine Vertragsbedingungen der BMW Group Österreich für den indirekten Einkauf“ („**AVB**“) in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Es gelten die AVB, soweit nicht in diesen BVB etwas gesondert oder abweichend geregelt wird.

1.3 Im Falle eines Konflikts zwischen den AVB und diesen BVB gehen diese BVB den AVB vor.

1.4 Als „**IT Application und Infrastructure Management Services**“ im Sinne dieser BVB werden insbesondere Betrieb, Wartung oder Weiterentwicklung von individuell für BMW entwickelter Software, Betrieb von Standardsoftware oder IT-Hardware, sowie Management Services wie z.B. Help-Desk, Storage- und End-User-Computing Services verstanden.

2. Leistungserbringung

Ergänzend zu Klausel 3 der AVB gilt:

2.1 Der Umfang des vom Auftragnehmer zu erbringenden IT Application und Infrastructure Management Services mit einer vollständigen Darstellung des Leistungsumfanges, der Test- und Abnahmekriterien, der einzuhaltenden Termine und Service Levels, der Umfeldbeschreibung, der erforderlichen Dokumentationsinhalte (im Folgenden „**Leistung**“) sowie der Beistellungs- und Mitwirkungsleistungen von BMW ergibt sich aus der BMW Bestellung.

2.2 Art und Qualität der Leistungserbringung:

a) Der Auftragnehmer wird die von BMW angewandten Standards (z.B. ITIL, ITPM) einhalten und sicherstellen, dass alle von ihm im technischen Bereich eingesetzten Mitarbeiter über eine geeignete Qualifikation verfügen. Die Leistungserbringung erfolgt nach dem Stand der Technik und in Übereinstimmung mit anerkannten Qualitäts- und Marktstandards.

b) Der Auftragnehmer ist für die Bereitstellung aller rechtlich und wirtschaftlich geeigneten und notwendigen Ressourcen sachlicher und personeller Art verantwortlich (einschließlich Einrichtungen, Ausrüstung, Datendienste, Hardware und Software).

c) Der Auftragnehmer hat auch die Verantwortung dafür, alle nach den rechtlichen Anforderungen notwendigen oder von seinen Unterauftragnehmern oder von ihm beauftragten Dritten verlangte Lizenzen, Freigaben, Zustimmungen und Genehmigungen, die zur Erbringung der Leistung erforderlich sind, einzuholen und über die Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten.

2.3 Der Auftragnehmer wird bei der Erbringung der Leistung die in der BMW Bestellung festgelegten Service Levels einhalten.

a) Der Auftragnehmer hat die Leistungen nach industrieüblichem Standard zu erbringen, soweit für die zu erbringende Leistung keine Service Levels vereinbart wurden.

b) Service Levels stellen eine Festlegung der Leistungsqualität dar und schränken nicht die Verpflichtung des Auftragnehmers zur beständigen Leistungserbringung ein. Der Auftragnehmer steht, unabhängig vom Erreichen der vereinbarten Service Levels, für von ihm zu vertretende Pflichtverletzungen im Rahmen der Leistungserbringung ein. Die Geltendmachung von über Vertragsstrafen bei Nichterreichung von Service Levels hinausgehenden Ansprüchen, insbesondere auf Schadensersatz, bleibt hiervon unberührt.

2.4 Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, die von ihm zur Leistungserbringung eingesetzten IT-Systeme in die IT-Umgebung von BMW einzufügen. Dabei dürfen die internen und externen IT-Systeme von BMW insbesondere nicht in ihrer Funktionalität, Performance, Verlässlichkeit, Verfügbarkeit, Antwortzeit oder ähnlichen Parametern beeinträchtigt werden. Die Anbindung von IT Systemen des Auftragnehmers an die BMW Systeme Bedarf einer vorherigen Freigabe durch BMW.

2.5 Keine Übernahme und Übertragung von Assets und Mitarbeitern:

a) Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf Übernahme von Betriebsmitteln und Vermögenswerten (Hardware, Software und bestehenden vertraglichen Ansprüchen und Verpflichtungen gegenüber Dritten). Das Gleiche gilt für die Übernahme von BMW-Mitarbeitern oder eines bisher für BMW tätigen Dienstleisters.

b) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungserbringung derart zu organisieren, dass mit dem Ende der Vertragslaufzeit nicht seine Mitarbeiter oder Mitarbeiter eines Unterauftragnehmers im Wege des Betriebsüberganges gem. § 3 AVRAG auf BMW übergehen.

2.6 Der Auftragnehmer erklärt sich einverstanden, dass er während der Vertragslaufzeit mit durch BMW beauftragten Dritten kooperieren wird, um die Erbringung der Leistung mit den Leistungen und Systemen eines solchen beauftragten Dritten zu koordinieren. Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

a) Bereitstellung von Informationen hinsichtlich aller bei der Leistungserbringung verwendeten Systeme, Daten, IT-Umgebungen und Technologien,

b) Erstellung und/ oder Aktualisierung von Betriebsdokumentationen, Handbüchern und Prozessdokumentationen und

c) Erbringung von Unterstützung- und Mitwirkungsleistungen gegenüber solchen durch BMW beauftragten Dritten.

2.7 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Falle einer Ausgliederung einer Einheit aus der Unternehmensstruktur der BMW Group, insbesondere durch einen Unternehmensteilverkauf oder eine Abspaltung, auf Aufforderung von BMW die gegenüber der BMW Group geschuldeten Leistungen für eine Laufzeit von mindestens sechs (6) Monaten auch gegenüber dieser Einheit zu den gleichen Bedingungen weiterhin zu erbringen. Auf Verlangen der BMW Group wird der Auftragnehmer bei dem Übergang zu einem neuen Dienstleister gegen eine angemessene Vergütung Beendigungsunterstützung gemäß Klausel 13 leisten.

3. Leistungsort

3.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, liegt der Leistungsort beim Auftragnehmer. Der Auftragnehmer erbringt die vereinbarte Leistung an seinen zu diesem Zweck bestimmten und entsprechend technisch und organisatorisch ausgestatteten Standorten. Sicherheitsvorkehrungen wie Brandschutz, Katastrophenschutz und Zugangskontrollen müssen mindestens den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

3.2 Der Auftragnehmer darf den Leistungsort erst nach schriftlicher vorheriger Zustimmung durch BMW vollständig oder teilweise verlagern.

4. Mitwirkung und Beistellungen

4.1 BMW leistet die in der BMW Bestellung vereinbarten Mitwirkungen und Beistellungen („**Beistellungen**"). Insbesondere wird BMW dem Auftragnehmer Zugang zu den BMW Systemen und Räumlichkeiten verschaffen, soweit dies zur Erbringung der jeweiligen Leistungen erforderlich ist. Der Auftragnehmer beachtet die Hausordnungen, Sicherheitsbestimmungen und die sonstigen allgemeinen, für externe Nutzer geltenden Bestimmungen.

4.2 BMW stellt dem Auftragnehmer sämtliche Beistellungen ausschließlich zum Zweck der Leistungserbringung zur Verfügung. Der Auftragnehmer wird die Beistellungen mit der gebotenen Sorgfalt und unter Einhaltung der Nutzungsbedingungen verwenden.

4.3 Die Verpflichtung zur Beistellung endet mit Ablauf der Vertragslaufzeit. BMW darf die Bereitstellung einer Beistellung mit sofortiger Wirkung beenden, wenn

a) der Auftragnehmer gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen bezüglich der Beistellungen verstößt oder

b) der Auftragnehmer den Gegenstand der Beistellung vertragswidrig nutzt, insbesondere unbefugt Dritten überlässt.

4.4 Der Auftragnehmer hat ungeachtet der etwaigen Nichterfüllung von Mitwirkungs- oder Beistellobliegenheiten durch BMW alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um die betreffenden Leistungen vertragsgemäß zu erbringen.

4.5 Erbringt BMW Mitwirkungsleistungen nicht, nicht vollständigen oder verspätet, hat der Auftragnehmer BMW unverzüglich nach Kenntniserlangung darauf hinzuweisen. Der Auftragnehmer hat BMW zu informieren, soweit es zu Verzögerungen aufgrund von nicht, nicht vertragsgemäß erbrachten Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers kommt oder entsprechende Verzögerungen drohen.

4.6 Stellt BMW dem Auftragnehmer Leistungen aus Verträgen zwischen BMW und Dritten („**beigestellte Drittleistungen**") zur Verfügung, so ergibt sich dies aus der BMW Bestellung gemäß Klausel 2.1 dieser BVB. Für beigestellte Drittleistungen gewährt BMW dem Auftragnehmer ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht, soweit und solange

a) der Auftragnehmer dies zur vertragsgemäßen Leistungserbringung benötigt und

b) dies nach den mit Dritten bestehenden Vereinbarungen über die Nutzung der Beistellungen zulässig ist.

Dieses Nutzungsrecht wird unentgeltlich gewährt, es sei denn in der BMW Bestellung sind Entgelte bestimmt. Soweit die Bereitstellung einer beigestellten Drittleistung die Zustimmung eines Dritten erfordert, werden sich die Parteien gemeinsam um die Erteilung der Zustimmung bemühen.

5. Unterauftragnehmer

Ergänzend zu Klausel 3.3 der AVB gilt:

5.1 Die freigegebenen Unterauftragnehmer werden in einer Anlage zur BMW Bestellung inkl. des Umfangs der Unterbeauftragung erfasst. BMW kann die Zustimmung zum Einsatz eines Unterauftragnehmers widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Unterauftragnehmer zur Erfüllung seiner Pflichten nicht in der Lage ist oder sein wird oder eine wesentliche Pflicht des Auftragnehmers verletzt hat. Die Einarbeitung des neuen Unterauftragnehmers erfolgt auf Kosten des Auftragnehmers.

5.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, durch geeignete vertragliche Regelungen mit seinen Unterauftragnehmern sicherzustellen, dass diese die jeweils in der BMW Bestellung vereinbarten Standards, Richtlinien und Verfahren einhalten, unabhängig davon, ob es sich dabei um solche von BMW oder dem Auftragnehmer handelt.

6. Audits

Das BMW gemäß Klausel 16.6 b) der AVB vom Auftragnehmer eingeräumte Recht zur Durchführung von Audits zur Überprüfung der Einhaltung der Informationssicherheit gilt sinngemäß ebenfalls für die Überprüfung der Einhaltung der vereinbarten Prozesse und Qualitätsvorgaben.

7. Kündigung

Ergänzend zu Klausel 6 der AVB gilt:

7.1 Eine wiederholte, nicht unerhebliche Verletzung von Service Levels ist ein wichtiger Grund zur Kündigung.

7.2 Bei einem Change of Control des Auftragnehmers kann BMW den Vertrag kündigen, falls BMW

a) berechtigte Gründe zur Annahme hat, dass der Auftragnehmer nach dem Change of Control von einem Wettbewerber der BMW Group beherrscht wird,

b) begründete Zweifel hat, dass die Fähigkeiten oder die finanzielle Stabilität zur vertragsgemäßen Leistungserbringung nach dem Change of Control nicht mehr besteht oder

c) begründete Zweifel hat, dass Geheimhaltungsverpflichtungen nach dem Change of Control nicht eingehalten werden.

Im Falle einer Kündigung ist BMW nicht zur Leistung einer Abstandszahlung verpflichtet. Dem Auftragnehmer stehen anlässlich einer solchen Kündigung auch keine Erfüllungs- oder Schadenersatzansprüche zu.

Als „**Change of Control**" wird der Verkauf von allen oder im Wesentlichen allen Vermögenswerten des Auftragnehmers, die Fusion oder Konsolidierung des Auftragnehmers mit einer anderen oder in eine andere Körperschaft, Organisation oder Person, der Erwerb des Auftragnehmers durch eine andere Körperschaft, Organisation oder Person oder jede Änderung des Besitzes von mehr als fünfzig Prozent der Stimmrechte an dem Auftragnehmer in einer oder mehreren damit verbundenen Transaktionen bezeichnet.

7.3 Soweit den Parteien Rechte zur Kündigung nach Werkvertragsrecht zustehen, werden diese hierdurch weder ausgeschlossen noch eingeschränkt.

8. Vergütung

Ergänzend zu Klausel 9 der AVB gilt:

8.1 Die Vergütung erfolgt nach Abnahme oder – wenn nach der Beschaffenheit der Leistung die Abnahme ausgeschlossen oder nach dem Vertrag für die Fälligkeit eine Abnahme der Leistung nicht erforderlich ist – nach vollständiger Leistungserbringung, sofern nichts anderes vereinbart ist. Für Teilleistungen gilt entsprechend, dass erst nach vollständiger Erbringung der jeweiligen Teilleistungen die Vergütung fällig wird. Ist die Vergütung nach Zeitabschnitten bestimmt, so stellt der Auftragnehmer seine Leistungen jeweils nach Leistungserbringung entsprechend den vereinbarten Abrechnungszeiträumen in Rechnung.

8.2 BMW kann Vertragsstrafen, Verzugsschäden, Mehraufwand oder etwa vereinbarte Sicherheiten von der Vergütung des Auftragnehmers in angemessenen Umfang zurückbehalten und gemäß der gesetzlichen Bestimmungen gegeben falls aufrechnen.

8.3 Soweit BMW die Zahlung der Vergütung zurückhält, darf der Auftragnehmer die Erbringung seiner Leistung nicht verweigern (z.B. die Leistung zurückbehalten oder einstellen),

d) wenn der Auftragnehmer BMW die Verweigerung nicht schriftlich und ausdrücklich unter Setzung einer angemessenen Frist angedroht hat und

e) wenn die Verweigerung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit des rückständigen Teils, gegen Treu und Glauben verstoßen würde.

BMW kann die Ausübung des Leistungsverweigerungsrechts durch Sicherheitsleistung abwenden. Die Sicherheitsleistung durch Bürgen ist ausgeschlossen.

9. Gewährleistung

Ergänzend zu Klausel 12 der AVB gilt:

9.1 Ein Mangel liegt vor, wenn die Leistungen nicht den vertraglich vereinbarten Anforderungen, Service Levels oder Key Performance Indikatoren entsprechen oder sich nicht für den vertraglich vorgesehenen Zweck oder die gewöhnliche Verwendung eignen.

9.2 Die Parteien informieren sich gegenseitig unverzüglich schriftlich, sobald sie in Bezug auf die Leistungen einen Mangel feststellen oder vermuten. Innerhalb seines Verantwortungsbereichs wird der Auftragnehmer eigenständig und auf eigene Kosten die Ursachen des Mangels ermitteln und alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um ein erneutes Auftreten des Mangels zukünftig zu verhindern. Der Auftragnehmer wird BMW unaufgefordert in regelmäßigen Abständen über den jeweiligen Stand und Erfolg dieser Maßnahmen unterrichten.

9.3 Soweit die Parteien Service Levels für Leistungen des Auftragnehmers und für den Fall von deren Verfehlung Vertragsstrafen zu Gunsten von BMW vereinbart haben, ist das Recht von BMW zur Minderung der Vergütung ausgeschlossen, wenn die Ursache für den Mangel gleichzeitig zur Verfehlung eines vereinbarten Service Levels führt und dadurch eine Vertragsstrafe auslöst. Die Geltendmachung sonstiger, insbesondere gesetzlicher Ansprüche aufgrund von Mängeln bleibt unberührt.

10. Nutzungsrechte

Ergänzend zu Klausel 13 der AVB gilt:

10.1 Der Auftragnehmer räumt BMW mit Beginn der Leistungserbringung ein nicht ausschließliches, unwiderrufliches, räumlich und inhaltlich nicht beschränktes sowie auf die Vertragslaufzeit begrenztes Nutzungsrecht an allen Anwendungssystemen des Auftragnehmers ein, die zur Nutzung der Leistungen erforderlich sind. Dieses Nutzungsrecht umfasst auch die Überlassung der Anwendungssysteme an alle und Nutzung in allen Unternehmen der BMW Group, soweit BMW selbst zur Nutzung berechtigt ist.

10.2 Soweit der Auftragnehmer für die Erbringung der Leistungen geschützte Werke, wie z.B. Software und Datenbanken, einsetzt, hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass BMW zur Nutzung dieser Werke berechtigt ist, sofern dies zur Erbringung oder zum Empfang der Leistungen erforderlich ist. Dies gilt auch im Hinblick auf durch BMW beauftragte Dritte, soweit dies zur Nutzung durch BMW erforderlich ist oder diese Dritten einen Beitrag zur Nutzung der Leistungen durch BMW erbringen.

10.3 Die Nutzungsrechte an allen Arbeitsergebnissen, welche vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung jedoch nicht auf Anforderung von BMW, entwickelt werden, z.B. Skripte und Reports, stehen BMW ausschließlich sowie zeitlich, räumlich und inhaltlich uneingeschränkt zu. BMW gewährt dem Auftragnehmer an solchen Ergebnissen ein unentgeltliches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht für den Vertragszeitraum, soweit dies für die Erbringung der Leistungen erforderlich ist.

11. Informationssicherheit

Ergänzend zu Klausel 16 der AVB gilt:

11.1 Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass ein Zugriff auf IT-Systeme von BMW im Rahmen der Leistungserbringung nur durch von BMW mit entsprechenden Zugriffsberechtigungen ausgestattete Personen erfolgt. Die Weitergabe von Zugangsdaten (z.B. Passwörter) zum Zugriff auf solche IT-Systeme an Dritte, insbesondere Unterauftragnehmer, ist nur mit schriftlicher vorheriger Zustimmung von BMW zulässig. Sobald ein Berechtigter nicht mehr mit der Auftragserfüllung befasst ist, hat der Auftragnehmer dies BMW unverzüglich anzuzeigen.

11.2 Der Auftragnehmer hat auf eigene Kosten die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen (z.B. Schulungen) zu treffen, damit es aufgrund des Zugriffs und der Nutzung der BMW IT-Systeme durch seine Mitarbeiter und beauftragte Dritte nicht zu einer Beeinträchtigung dieser IT-Systeme oder zu Missbrauchsfällen kommt.

12. Notfallmaßnahmen

12.1 „**Notfall**“ bedeutet eine Beeinträchtigung der IT Application und Infrastructure Management Services, die einen nicht unerheblichen Schaden für BMW herbeiführt oder mit hoher Wahrscheinlichkeit herbeiführen kann.

12.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über Vorsorgekonzepte für Notfälle („**Notfallkonzept**“) zu verfügen oder solche zu implementieren, die geeignete und wirksame Maßnahmen vorsehen, um das Ausmaß möglicher Schäden zu reduzieren. Das Notfallkonzept muss mit BMW abgestimmte Kommunikationswege, Geschäftsfortführungs- sowie Wiederanlaufpläne umfassen. Insbesondere müssen zeitnah nach Eintritt eines Notfalls Ersatzlösungen und die Rückkehr zum Normalbetrieb innerhalb eines angemessenen Zeitraums gewährleistet sein („**Business Continuity**“). Der Auftragnehmer stellt zudem sicher, dass er die in den Service Levels vereinbarten Anforderungen kontinuierlich erfüllen kann („**IT Service Continuity**“).

12.3 Der Auftragnehmer hat das Notfallkonzept regelmäßigen Tests zu unterziehen, um sicherzustellen, dass die darin vorgesehenen Maßnahmen während der gesamten Vertragslaufzeit wirksam und geeignet sind. Die Testergebnisse sind den Verantwortlichen von BMW mitzuteilen.

12.4 Der Auftragnehmer wird sein Notfallkonzept mit den internen Notfallplänen der BMW Group abstimmen.

13. Beendigungsunterstützung

Der Auftragnehmer wird gegen die vereinbarte, hilfsweise angemessene Vergütung dafür Sorge tragen, dass die Leistungen im Falle einer vollständigen oder teilweisen Beendigung, ungeachtet des Grundes für die Beendigung, durch einen Folgedienstleister übernommen werden können. Es finden die Bestimmungen der in der BMW Bestellung definierten Regelungen zur Beendigungsunterstützung Anwendung.

14. Geltendes Recht

Ergänzend zu Klausel 22 der AVB gilt:

Die Vertragsparteien vereinbaren die Geltung des Werkvertragsrechts gemäß §§ 1151ff ABGB, sofern die vertragsgegenständlichen Leistungen des Auftragnehmers darin bestehen, Software für BMW zu individualisieren oder weiterzuentwickeln oder andere Gewerke zu erstellen.